

## Einladung zur öffentlichen Sitzung

die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

**Dienstag, 18. Dezember 2018  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.**

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

- TOP 1** Anfragen der Einwohner
- TOP 2** Bausache: Neubau Terrassen-Überdachung, Lerchentraße 5, Flst.Nr. 1831
- TOP 3** Haushaltsplan 2019 - Einbringung
- TOP 4** Auslegungsbeschluss zur 2. Bebauungsplanänderung "Auchten-, Eugen-, Paulinen- und Zeppelinstraße"
- TOP 5** Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung zum 01.01.2019
- TOP 6** Sanierungsgebiet Ortsmitte III – Änderung der Sanierungssatzung
- TOP 7** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- TOP 8** Bekanntgaben
- TOP 9** Anfragen des Gemeinderates

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Schiele  
Bürgermeister

Amt: Ortsbauamt

Az.:

632.6

Vorberatung		Entscheidung		Besichtigung		Bekanntgabe		Offenlegung	
ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**TOP 2 Bausache: Neubau Terrassen-Überdachung, Lerchenstraße 5,  
Flst. Nr. 1831**

**Anlagen: Lageplan, Ansichten**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt die erforderliche Befreiung bezüglich der Errichtung einer Überdachung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Bauverbot).

Finanzielle Auswirkungen: JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen: Außerplanmäßige Ausgabe: Überplanmäßige Ausgabe:	Im Haushaltsplan veranschlagt: Produkt: Konto: noch verfügbar:

## Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstücks Lerchenstraße 5, Flst. Nr. 1831 haben an ihr Gebäude in nordöstlicher Richtung, abgewandt von der Lerchenstraße, eine Überdachung der bestehenden Terrasse errichtet. Im gültigen Bebauungsplan „Ortsplanerweiterung Vogelsangsiedlung“ vom 8. Mai 1951 ist mit einem Abstand von 2,50 m in nordöstlicher Richtung ein Bauverbot ausgewiesen.

Die geplante Überdachung hat eine Tiefe von 4,00 m und ragt somit 1,50 m in das Bauverbot.

Da die Bebauung im rückwärtigen Grundstück aus städtebaulicher Sicht nicht störend ist, ist die Bebauung außerhalb des vorgegebenen Baufensters aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

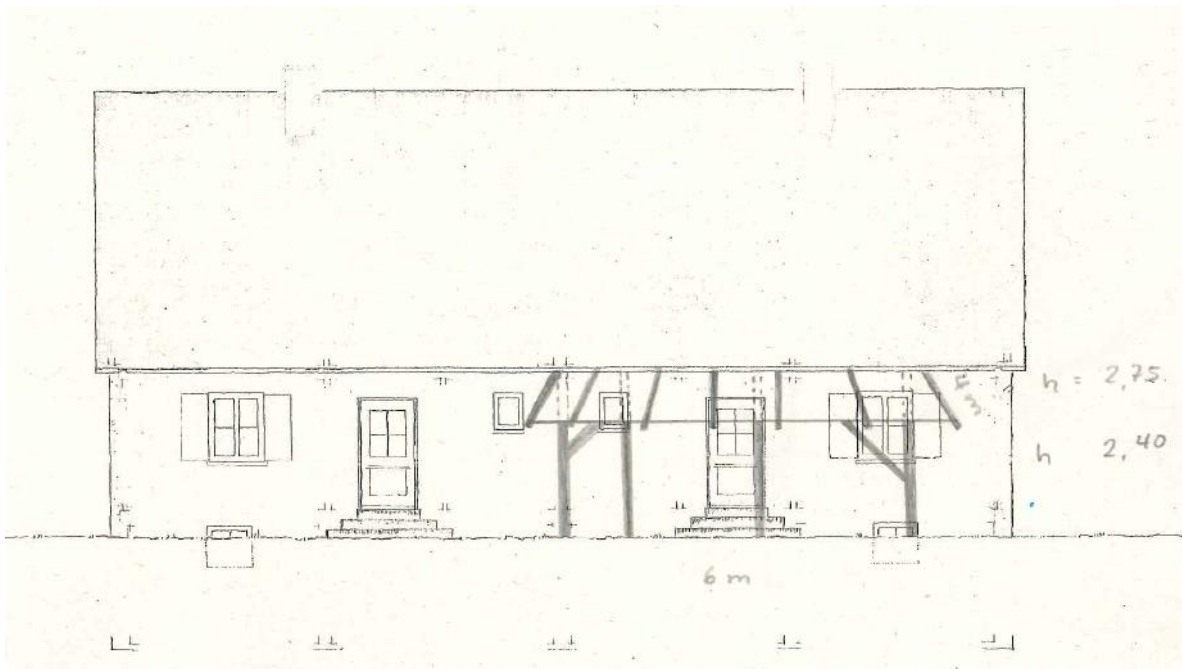
Die beiden Angrenzer des betreffenden Grundstücks wurden zum Bauvorhaben befragt, es wurden keinerlei Einwendungen erhoben.

Es ist zudem eine gegenseitige Abstandsflächenbaulast mit dem Nachbarn Lerchenstraße 7 vereinbart worden.

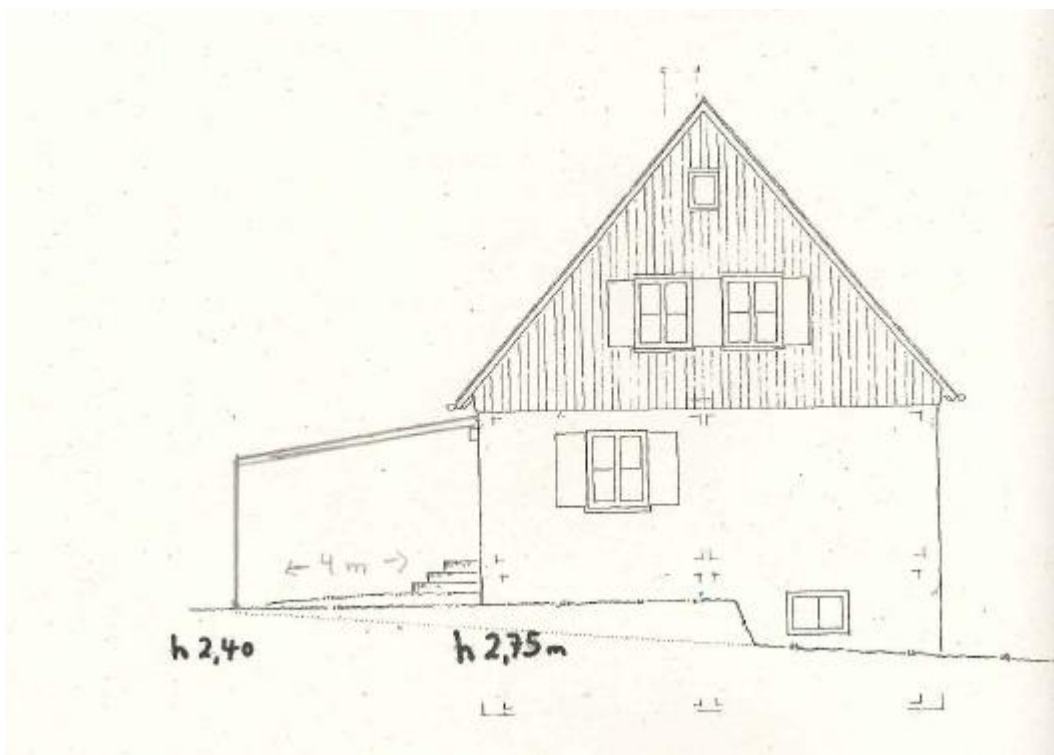
Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, der Überbauung außerhalb des Baufensters zuzustimmen.

## Lageplan Nord-Ostansicht





Süd-Westansicht



Amt: Hauptamt

Az.:

621.41

Vorberatung		Entscheidung		Besichtigung		Bekanntgabe		Offenlegung	
ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**TOP 4 Auslegungsbeschluss zur 2. Bebauungsplanänderung "Auchten-, Eugen-, Paulinen- und Zeppelinstraße"**

**Anlagen: Tabelle Stellungnahmen TÖB, Begründung vom 04.12.2018 mit Anlagen (Projektplanung Wohnen in Bitz und Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG), Textliche Festsetzungen und Hinweise vom 04.12.2018, Deckblatt vom 04.12.2018**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung „Auchten-, Eugen-Paulinen- und Zeppelinstraße“ in Bitz und beschließt, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen: JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen: € Außerplanmäßige Ausgabe: Überplanmäßige Ausgabe:	Im Haushaltsplan veranschlagt:  HHST.: € noch verfügbar:

## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2018 die Aufstellung der 2. Bebauungsplanänderung „Auchten-, Eugen-, Paulinen- und Zeppelinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung der Bebauungsplanunterlagen auf die Dauer von zwei Wochen, vom 08. November bis einschließlich 23. November 2018, im Rathaus Bitz durchgeführt. Dabei sind noch keine schriftlichen Anregungen und Bedenken eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden über die Planung frühzeitig mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 informiert und gebeten, bis zum 30. November 2018 schriftlich Stellung zu beziehen, sofern ihre Belange durch den Bebauungsplan berührt werden.

Die Behandlung der Stellungnahmen im Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung ist aus beiliegender Tabelle ersichtlich.

Vom Büro für Umweltplanung „365° freiraum + umwelt“ aus Überlingen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Diese liegt der Drucksache zur Information bei und wurde auch den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zugesandt. Die Vertreter des für den Artenschutz zuständigen Amtes für Natur- und Denkmalschutz beim Landratsamt Zollernalbkreis stellen fest, dass die Ermittlung des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung gut aufbereitet ist und nachvollziehbar darstellt, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Den Ausführungen und dem Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird hinsichtlich aller Artengruppen gefolgt.

Weitere Informationen können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt im Bitzer Bote Nr. 1 vom 10. Januar 2019. Die Bebauungsplanunterlagen und umweltbezogenen Informationen liegen dann für die Dauer eines Monats vom 21. Januar bis einschließlich 22. Februar 2019 öffentlich im Rathaus Bitz aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Bitz einzustellen.

Amt: Kämmerei

Az.:

131.240

Vorberatung		Entscheidung		Besichtigung		Bekanntgabe		Offenlegung	
ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**TOP 5 Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung zum 01.01.2019**

**Anlagen: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Entschädigungssätze für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der ehrenamtlich tätigen Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden zum 01.01.2019 von 10 € auf 12 € angehoben. Für den Einsatz im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird der Entschädigungssatz von bisher 6 € auf 8 € zum gleichen Zeitpunkt erhöht. Auch der Entschädigungssatz für haushaltsführende Personen nach § 4 des Satzungsentwurfs wird von 10 € auf 12 € erhöht.
2. Die beiliegende Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: JA <input checked="" type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen:  <b>Ist nicht bekannt, da abhängig von Einsätzen und Fortbildungsmaßnahmen</b>	Im Haushaltsplan veranschlagt:  HHST.: € noch verfügbar:

## **Sachverhalt:**

Die Entschädigungssätze für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der ehrenamtlich tätigen Angehörige der Gemeindefeuerwehr wurde letztmals zum 01.01.2013 von 8 € auf 10 € angehoben.

Der Kreisfeuerwehrverband hat schon seit längerem die Anhebung der Entschädigungssätze angemahnt. Die Bürgermeister des Zollernalbkreises haben sich nun für eine generelle kreisweite Anhebung des Entschädigungssatzes von derzeit 10,00 € auf 12,00 € ausgesprochen.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass diese moderate Anhebung um 2 € angemessen ist. Sie soll auch für den Einsatz im Rahmen von Brandsicherheitswachen gelten. Hier wird vorgeschlagen, den bisherigen Satz von 6 € auf 8 € je Stunde zu erhöhen.

Gleiches gilt für die Entschädigung bei haushaltsführende Personen nach § 4 des Satzungsentwurfs. Auch hier soll der Satz von 10 € auf 12 € erhöht werden.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollten ab dem 01.01.2019 gelten.

Die zusätzliche Entschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr nach § 3 wurde zuletzt auf den 01.01.2013 erhöht und sollten nach Absprache mit der Feuerwehr so beibehalten werden.

Vom Gemeindetag Baden-Württemberg wurde zum Jahresbeginn 2018 eine neue Mustersatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung veröffentlicht. Unsere derzeitige Satzung ist aus dem Jahr 1990, sodass es nahe liegt, eine Neufassung auf der Grundlage der Mustersatzung vorzunehmen.





## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

**vom 18.12.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,50 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	550 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	200 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 Euro/Jahr
4 Gerätewarte je	250 Euro/Jahr

## **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12 Euro/Stunde gewährt.

## **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01:01:2019 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bitz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bitz, den 18.12.2018

Hubert Schiele  
Bürgermeister

Amt: Ortsbauamt

Az.:

623.223

Vorberatung		Entscheidung		Besichtigung		Bekanntgabe		Offenlegung	
ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö	ö	nö
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**TOP 6 Sanierungsgebiet Ortsmitte III - Änderung der Sanierungssatzung**

**Anlagen: Lageplan**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung vom 22.02.2011 in der beiliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen: JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen: Außerplanmäßige Ausgabe: Überplanmäßige Ausgabe:	Im Haushaltsplan veranschlagt: In 2019 zu veranschlagen HHST.: noch verfügbar:

## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat im Jahr 2011 die Satzung zum Sanierungsgebiet Ortsmitte III beschlossen. Hauptziel der städtebaulichen Sanierung ist die Modernisierung des privaten Gebäudebestands in der Staigle-, Zeppelin-, Schul- und Sonnenstraße.

Einige Gebäudesanierungen sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden, aber insgesamt war die Beteiligung doch bisher eher verhalten.

Die Gemeinde hat die Sanierung der Schulstraße und die Einmündung der Staiglestraße in die Zeppelinstraße als öffentliche Maßnahmen umgesetzt, um das Wohnumfeld zu verbessern.

In seiner Sitzung am 15.10.2018 hat der Gemeinderat der Aufnahme des Gebäudes „Hasen“ und der beiden Gebäude Lisztstraße 4 und 6 per Satzungsbeschluss zugestimmt. Der Förderrahmen für das Sanierungsgebiet wurde vom Land zum Programmjahr 2018 um 280 T€ erhöht.

Da die Gemeinde zwischenzeitlich das Grundstück Lisztstraße 4 verkauft hat und beabsichtigt das Gebäude Silberstraße 2 zu erwerben, ist es sinnvoll dieses Grundstück ebenfalls ins Sanierungsgebiet mit aufzunehmen. Die Sanierungssatzung muss hierfür erneut geändert werden.

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung und der zugehörige Abgrenzungsplan sind als Anlage beigefügt.

## **Gemeinde Bitz**

# **SATZUNGSÄNDERUNG**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.11.2017 folgende Satzungsänderung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ vom 22.02.2011 beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes**

Die im Lageplan vom 09. Oktober 2017 mit unterbrochenen schwarzen Linien dargestellten Gebiete „Ortsmitte III“, Zeppelinstraße 2 und Lisztstraße 4 und 6, in welchen zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, wird um das Grundstück Silberstraße 2 erweitert und ist im Lageplan der Kommunalentwicklung vom 10. Dezember 2018 mit roter Linie dargestellt.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Bitz, den .....  
gez. Hubert Schiele  
Bürgermeister

## Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Bitz geltend zu machen.

